

DATENSCHUTZ-REGLEMENT

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf

- Art. 12, 31, 33 und 37 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986, sowie
- Art. 33 des Organisationsreglements vom 18. Dezember 1992

das folgende Reglement:

Geltungsbereich	Art. 1	Dieses Reglement regelt die Gegenstände, welche gemäss Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 dem kommunalen Recht zur Regelung überlassen sind.
Bekanntgabe von Personendaten durch den Einwohnerregisterführer	Art. 2	<p>¹ Der Einwohnerregisterführer gibt einer privaten Person auf Gesuch hin Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein begründetes Interesse glaubhaft macht.</p> <p>² Unter denselben Voraussetzungen gibt der Einwohnerregisterführer zudem zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Titel und Sprache einer Einzelperson bekannt.</p> <p>³ Der Gemeinderat erlässt Richtlinien über die Handhabung der Auskunftserteilung.</p>
a. Einzelauskünfte		
b. Listenauskünfte	Art. 3	<p>¹ Die Bekanntgabe systematisch geordneter Daten gemäss Art. 2 Abs. 1 unterliegt der Bewilligung durch den Gemeinderat.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt Weisungen darüber, welche Listen ohne wiederholte Bewilligung abgegeben werden können.</p>
c. Form		<p>³ Die Listen dürfen nur in schriftlicher Form an Dritte abgegeben werden (keine elektronischen Datenträger).</p> <p>⁴ Die Form der Auskünfte an Behörden und Amtsstellen regelt der Gemeinderat.</p>
Aufsichtsstelle	Art. 4	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission übt die Aufsicht gemäss Art. 33 ff Datenschutzgesetz aus. Ihre Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.</p> <p>² Sie erstattet der Versammlung einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.</p>

Richtlinien zum Datenschutzreglement der Gemischten Gemeinde Aeschi

Artikel 2.3 - Der Gemeinderat erlässt Richtlinien über die Handhabung der Auskunftserteilung

zu Art. 2, Abs. 1 und 2

1. Zweck der Auskunft (bei Einzelauskünften)

- 1.1 Die Bekanntgabe von Daten über einzelne Personen an Dritte muss mindestens einem der nachstehend beschriebenen Zwecke dienen:
 - Einhaltung des Rechtes, insbesondere des Vertragsrechtes (Personalien und Adressen von Vertragspartnern des Gesuchstellers);
 - Familiäre und freundschaftliche Gründe, die in der Regel auch dem Interesse der Person dienen, über die eine Auskunft beantragt wird;
 - Schutz der Gesundheit und anderer privater Interessen der Person, über die die Auskunft beantragt wird (z.B. Angabe der Adresse für die Uebermittlung von Nachrichten im Sinne dieses Zweckes).
- 1.2 Ein ideeller Zweck muss nicht vorliegen.
- 1.3 Bei offensichtlicher Neugierde ist die Auskunft zu verweigern.
- 1.4 Auskünfte an Medien sind zu verweigern.
- 1.5 In Zweifelsfällen ist der Gemeinderat anzusagen.

2. Form der Auskunftserteilung

- 2.1 Der Zweck der Auskunft ist durch den Gesuchsteller schriftlich oder mündlich zu begründen, die Einwohnerkontrolle prüft den angegebenen Zweck.
- 2.2 Es werden keine telefonischen Auskünfte an Privatpersonen erteilt. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn für eine dringende Nachricht im Sinne von Punkt 1. 1 die Adresse bekanntzugeben ist.
- 2.3 Im Zweifelsfall kann die Einwohnerkontrolle einen verschlossenen Brief weiterleiten, ohne dem Gesuchsteller die Adresse mitzuteilen.
- 2.4 Oefters wiederholte Auskünfte dürfen nicht zu verdeckten Listenauskünften gemäss Art. 3 Abs. 1 des Datenschutzreglementes führen.
- 2.5 Nur die Daten, die für den angegebenen Zweck erforderlich sind, werden bekanntgegeben.

zu Art. 3 Abs. 1

1. Zweck der Auskunft (bei Listenauskünften)

- 1.1 Die Art der Auskunft muss dem Zweck des Vereins oder der Organisation entsprechen.
- 1.2 Auskünfte für geschäftliche Anwendungen sind grundsätzlich zu verweigern. Insbesondere die Weitergabe von Informationen an professionelle Adresskäufer ist verboten.

- 1.3 Ein öffentliches Interesse muss erfüllt sein, dies ist insbesondere bei Unternehmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung gegeben.
- 1.4 Ein kirchlicher, kultureller oder sportlicher Zweck muss erfüllt sein.

2. Form des Auskunftsgesuches

- 2.1 Das Auskunftsgesuch muss schriftlich eingereicht werden.

zu Art. 5 Abs. 3a

1. Das Gesuch um Sperrung der eigenen Daten muss schriftlich erfolgen.
2. Folgende Interessen gelten als schützenswert (Liste nicht vollständig):
 - Schutz vor Belästigung
 - Schutz vor Verfolgung
 - Schutz vor Beleidigung
 - Schutz vor übler Nachrede
 - Schutz vor Störung der Intimsphäre
 - Schutz vor Hausfriedensbruch

Art. 3 Abs. 2 - Der Gemeinderat erlässt Weisungen darüber, welche Listen ohne wiederholte Bewilligung abgegeben werden können.

Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Datenschutzreglementes der Gemischten Gemeinde Aeschi ermächtigt der Gemeinderat die Gemeindeverwaltung Aeschi, nachfolgenden Institutionen Listenauskünfte zukommen zu lassen.

Gebührenfrei

- | | |
|------------------------------------------|------------------------------|
| - Pfarrämter & ortsansässige Freikirchen | Zuzugs- und Wegzugsmeldungen |
| - Sektionschef | dito |
| - Feuerwehr | dito |
| - Kirchgemeinden | Liste der Stimmberechtigten |
| - Frauenverein | Gratulationslisten |
| - Jugendmusik | Einwohner-Adresslisten |
| - Politische Parteien | Zuzugsmeldungen |
| - Vereine der Gemeinde Aeschi | dito |

Gegen Bezahlung einer Gebühr nach Gebührentarif der Gemischten Gemeinde Aeschi oder durch Beschluss des Gemeinderates (Fr. -.50 pro Adresse plus Arbeitsaufwand bei Sammelisten, einzelne Meldungen wie Geburten, Zuzüger, etc. Fr. 1.--)

- | | |
|------------------|---------------------------------------|
| - Banken | Geburten, Zuzüger, Gratulationslisten |
| - Versicherungen | Geburten, Zuzüger |

Beschlossen an der Sitzung vom 17. Februar 1995.

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Der Sekretär